

KONZEPT

Grünzone Foregass in Remetschwil

Änderungsverzeichnis

| Datum | Version | Änderung | Autor |
|------------|---------|---------------------------|-----------------|
| 19.07.2021 | 1.1 | | Peter Muntwyler |
| 10.08.2021 | 1.2 | Redaktionelle Bereinigung | Roland Mürset |
| 01.12.2021 | 1.3 | Redaktionelle Bereinigung | Roland Mürset |
| | | | |
| | | | |

1. Einleitung und Rahmenbedingungen

- 1.1 In der Formulierung wird Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind hiermit alle Personen jeder Neigung miteinbezogen.
- 1.2 Um der verstärkten Zersiedelung und somit dem Verlust von Grünräumen entgegenzuwirken, wurde in der aktuellen Bauordnung (2002) an der Foregass eine Grünzone geschaffen. Sie ist ein wichtiger und naturnaher Bestandteil der Gemeinde Remetschwil. Prioritär soll mit dieser Grünzone die Biodiversität mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erhalten beziehungsweise gefördert werden. Sie bietet aber auch Anwohnern und Wandern ein schönes Naturerlebnis. Überdies führt ein Schulweg durch die Grünzone.
- 1.3 Prüfung und gegebenenfalls Neubeurteilung der Situation im Rahmen einer ordentlichen Revision der Nutzungsplanung erfolgen ca. alle 15 Jahre. Unter besonderen Umständen kann auch eine zwischenzeitliche Neubeurteilung gemacht werden. Aktuell läuft eine Totalrevision der NUPLA.
- 1.4 In der BO ist im § 16 folgende Regelung festgehalten: *Die Grünzone ist aus Landschaftsschutzgründen mit einem Bauverbot belegt. Der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Gebüsch ist geschützt und zu pflegen.*

2. Ausgangslage, Ist-Situation

- 2.1 Die Grünzone Foregass hat eine Ausdehnung von annähernd 27 Aren mit verschiedenen Grundeigentümern. Sie säumt die Foregass beidseitig und mündet bergseitig in die Sennhofstrasse. Aktuell besteht sie im unteren Teil weitgehend aus dichtstehenden Bäumen, vorwiegend Eschen mit einem relativ hohen Anteil an dürrem Astmaterial. Der obere, nördliche Teil ist mit diversen Baum- und Straucharten strukturiert bestockt. Im oberen, südlichen Teil wurde im Jahr 2020 ein grosser Teil des Baum- und Strauchbestandes entfernt. Hier wurden vier Edelkastanien angepflanzt. Einige grosse Buchen wurden stehen gelassen und die Stämme mit entsprechenden Matten vor Sonnenbrand geschützt.
- 2.2 Ein Fuss-, Wander- und Schulweg führt durch die Grünzone. Die Sennhofstrasse säumt die Grünzone bergseitig. Die Sicherheit für diese Verkehrswege muss beachtet werden.
- 2.3 Die Grünzone grenzt an Bauland und damit auch an nahegelegene Gebäude. Die Sicherheit von Personen und Sachwerten muss daher besonders beachtet werden.
- 2.4 Der Gemeinderat Remetschwil ist gemäss BO für die Einhaltung der Massnahmen in der Grünzone verantwortlich. Er kann die Aufsicht delegieren.

3. Ziele

- 3.1 Es soll ein naturnaher, stufiger Grünraum mit hoher Artenvielfalt, bestehend aus einheimischen Baum- und Straucharten geschaffen werden. Dabei sollen lichtbedürftige Baumarten sowie auch beerentragende Sträucher gefördert werden.
- 3.2 Die Stabilität und Sicherheit der Bestockung soll gewährleistet sein.
- 3.3 Gebietsfremde, invasive Pflanzen sollen sich nicht etablieren können.

4. Strategie

- 4.1 Pflege und Unterhalt bis zur Strauchschicht (bis ca. 7m Höhe) müssen fortlaufend durch den Grundeigentümer erfolgen. Er hat sich dabei an das vorliegende Konzept zu halten. Im Zweifelsfall kann er sich mit der Gemeindebehörde in Verbindung zu setzen.
- 4.2 Rückschnitt und insbesondere Fällung von Bäumen (ab ca. 7m Höhe) haben unter Umständen einen Einfluss auf weitere Teile der Grünzone. Daher müssen solche Unterhaltsarbeiten zwingend mit der Gemeindebehörde und gegebenenfalls mit den Nachbarn abgesprochen werden.

5. Massnahmen

- 5.1 Die Pflege der Grünzone obliegt dem Grundeigentümer. Absprachen sollen gemäss Ziffer 4 erfolgen.
- 5.2 Während der Vogelbrutzeit, je nach Witterung von April bis Juni, dürfen keine Pflegemassnahmen ausgeführt werden.
- 5.3 Ziel der Pflege ist eine naturnahe, stufige, stabile Bestockung mit möglichst hoher Artenvielfalt. Von der Krautschicht bis zum Baumbestand sollen alle Elemente vorhanden sein. Einheimische Baum- und Straucharten sind gegebenenfalls aktiv zu fördern, wenn nötig anzupflanzen. Insbesondere sind lichtbedürftige und fruchttragende Pflanzen erwünscht. Die Pflege orientiert sich an einer Heckenpflege (siehe auch www.agrofutura.ch).
- 5.4 Das Fällen von Bäumen muss mit der Gemeindebehörde und gegebenenfalls mit den Nachbareigentümern abgesprochen werden. Eine gemeinsame Ausführung soll hier angestrebt werden.
- 5.5 Schattenwurf, Laubfall, Einschränkung der Sicht etc. sind keine Gründe für den Rückschnitt oder die Entfernung von Pflanzen.
- 5.6 In der Grünzone darf nicht gemäht werden.
- 5.7 In der Grünzone darf kein Material von ausserhalb der Zone deponiert, gelagert oder kompostiert werden.
- 5.8 Neophyten sind gemäss «Schwarze Liste» und «Watch List» des BAFU zu überwachen, gegebenenfalls zu melden, beziehungsweise vorschriftsgemäss zu entfernen und entsorgen.

6. Finanzen

- 6.1 Die Beratung für Pflegemassnahmen ist für den Grundeigentümer kostenlos, sie wird durch die Gemeinde finanziert.
- 6.2 Die fachgerechte Pflege ist Sache der Grundeigentümer.
- 6.3 Bei gemeinsamen Arbeiten, insbesondere, wenn, wie zum Beispiel durch die Fällung von Bäumen mehrere Grundeigentümer betroffen sind, kann sich die Gemeinde an den anfallenden Kosten beteiligen.

Dieses Konzept wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 2021 genehmigt.

Remetschwil, im Dezember 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES REMETSCHWIL

Der Gemeindeammann

Rolf Leimgruber

Der Gemeindeschreiber

Roland Mürset